

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Rainer Bockstette

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Personenstandsgesetz 289

Fabian Wall

Anerkennung ausländischer Leihmutterentschei-
dungen nach §§108, 109 FamFG – ein Beitrag zum Prü-
fungsumfang des Standesbeamten 294

Rechtsprechung

BGH 2. 6. 2021 – XII ZB 405/20

Die nach der Geburt eines Kindes wirksam werdende, auf
der Grundlage des Namensänderungsgesetzes erfolgende
Änderung des Vornamens eines Elternteils ist nicht als Be-
richtigung oder sonstige Folgebeurkundung in den Ge-
burtseintrag des Kindes aufzunehmen 303

KG 6. 10. 2020 – 1 W 1042/20

Zur Berichtigung eines im Geburtenregister verlautbarten
Vornamens, wenn die allein sorgeberechtigte Mutter dem
Kind mehrere Vornamen erteilt, gegenüber der Geburts-
einrichtung aber irrtümlich nicht alle von ihnen angegeben
hat 306

OLG Düsseldorf 20. 1. 2021 – I-3 Wx 165/19

Entspricht der bei der Geburtseintragung des Standesamtes
angegebene (zweite) Vorname eines türkischen Kindes
(»Hatice«) nach dem – zur Überzeugung des Senats (u. a.
beabsichtigte Benennung des Kindes nach dem durch Per-
sonalausweis belegten Vornamen seiner Großmutter sowie
Einladung zur Gebetssprechung) – geführten Nachweis
nicht dem Vornamen, den die Eltern dem Kind gegeben
haben (»Hatice«), so hat das Standesamt die Eintragung im
Geburtenregister nach §§47, 48 PStG zu berichtigen 307

OVG Nordrhein-Westfalen 15. 1. 2021 – 19 A 1987/18

Eine ausländische gerichtliche Vaterschaftsfeststellung,
welche im Fall der Leihmutterchaft die rechtliche Vater-
stellung dem Wunschvater zuweist, kann je nach den Um-
ständen des Einzelfalls auch dann mit dem materiell-
rechtlichen ordre public nach §109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ver-
einbar sein, wenn die Leihmutter verheiratet und die ge-
netische Mutter des Kindes ist. Die Menschenwürde der
Leihmutter kann verletzt sein, wenn die Leihmutterchaft
unter Umständen durchgeführt wird, die eine freiwillige
Mitwirkung der Leihmutter in Frage stellen, oder wesent-
liche Umstände im Unklaren bleiben, etwa Angaben zur
Person der Leihmutter, zu den Bedingungen, unter denen
sie sich zum Austragen der Kinder bereit erklärt hat, und zu
einer getroffenen Vereinbarung fehlen, oder wenn im aus-
ländischen Gerichtsverfahren grundlegende verfahrens-
rechtliche Garantien außer Acht gelassen worden sind.
Werden die Wirksamkeit der Leihmutterchaftsverein-
barung und die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern
vom zuständigen ausländischen Gericht in einem rechts-
staatlichen Anforderungen entsprechenden Verfahren
festgestellt, bietet die Entscheidung mangels gegenteiliger
Anhaltspunkte die Gewähr für eine freie Entscheidung der
Leihmutter wie auch für die Freiwilligkeit der Herausgabe
des Kindes an die Wunscheltern 308

Aus der Praxis

Korrektur des Rechtskraftvermerks eines Scheidungs-
beschlusses; Schicksal einer in der Zwischenzeit abgegebe-
nen Wiederannahmeerklärung *Heinz Zimmermann* 310

Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft
(§1597a BGB); Probleme bei voraussichtlicher Auslands-
geburt des Kindes *Barbara Horenkamp* 311

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 313

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (18. 8. 2021) 314

Mitteilungen

Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen
Seminarprogramm 2021 nach Seite 320

Vorschau

100 Jahre Recht der Statusbeziehungen im Spiegel der StAZ Tobias Helms

Einführung in das islamische Familienrecht im Gazastreifen (Palästina) Dominik Krell

100 Jahre Zeitschrift für Standesamtswesen Anna Metzner

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2020.
Stadt – Land – Vornamen Frauke Rüdebusch

Heimatstaatsentscheidungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG bei deutsch-ausländischen Doppelstaatern? – Betrachtungen zum historischen und zum heutigen Zweck der Inzidentanerkennung Fabian Wall

Konkludente Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung vor dem Zivilstandsbeamten in der Schweiz? – Zugleich ein Beitrag zur Substitution bei Auslandsbeurkundung Fabian Wall

Aktuelle Rechtslage zur Eintragung von Künstlernamen in Personalausweise und Reisepässe Jens Wuttke/Thea Buck

Nr. 10 des 74. Jahrgangs 2021 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de